

**Abrundungssatzung für den Ortsrand im Bereich "Schönblick" von
Horb a.N.-Betra**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 1.5.1993, § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3
2. Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO) i.d.F.v. 23.7.1984, § 4
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990
4. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F.v. 08.08.95,

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) und § 9 (5) BauNVO)
Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet festgesetzt. Die unter § 5 (3) aufgeführte Ausnahme (Vergnügungsstätten) ist nicht zulässig.
2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden, sofern es sich um bisher nicht bebaubare Grundstücke handelt, durch Baugrenzen festgelegt. Die übrigen Grundstücksflächen dieser Grundstücke sind nicht überbaubar.
3. Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr.6 BauGB)
Pro Wohngebäude sind höchstens 3 Wohnungen zulässig.
4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Offene mit wasser-durchlässigen Belägen befestigte Stellplätze sind auch außerhalb davon zulässig.
5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Durch Planeintrag ist eine Gebäudehauptrichtung festgesetzt.
6. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das natürliche Gelände darf nur zur Anlage von Freisitzen /Terrassen südlich von den Häusern bis 15 m² Fläche bis maximal 0,5 m aufgeschüttet werden, ansonsten ist der natürliche Geländeverlauf einzuhalten.

7. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
Als Bepflanzung sind heimische Gehölze sowie hochstämmige Obstbäume zu verwenden. Auf den im Plan eingezeichneten Baumstandorten sind hochstämmige Obstbäume oder heimische Laubbäume zu pflanzen.
8. Einfriedungen (§ 74 LBO)
Als Einfriedungen sind Holzlattenzäune mit farbloser Lasur sowie Heckenpflanzungen mit heimischen Pflanzen zulässig.
9. Zisternen (§ 74 LBO)
Die Dachentwässerung soll über Zisternen (ca. 50 l/m² Dachfläche) erfolgen. Das Überlaufwasser aus den Zisternen ist breitflächig oberirdisch zu verrieseln oder in die Kanalisation abzuleiten.

C Hinweise

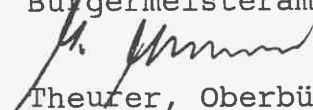
10. Geologie
Erdfälle und Bodensenkungen sind nicht auszuschließen. Insbesondere beim Antreffen uneinheitlicher Lagerungsverhältnisse in der Baugrube sollte daher eine ingenieurgeologische Beratung in Anspruch genommen werden.
11. Unbekannte historische Bauteile und archäologische Fundplätze
Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Baustelle ist bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz. Deshalb muß auf die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 27 DSchG) hingewiesen werden.
12. Kleindenkmale
Vielleicht vorhandene Kleindenkmale (z.B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem Referat Bau- und Kunstdenkmalpflege, Durmersheimer Str. 55, 76185 Karlsruhe, vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 11.03.1997
Stadtplanungs- und Hochbauamt


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.03.1997
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister